

Satzung

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Kreisgruppe Lünen e.V.**

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet.

Sämtliche Personenbezeichnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

II. Zweck

§ 2 Zweck

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

§ 6 Stimmrecht

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Beiträge und Umlagen

IV. Verhältnis zu den übergeordneten Gliederungen

§ 9 Verhältnis zu den übergeordneten Gliederungen

§ 10 Verhältnis der Satzung zu denen der übergeordneten Gliederungen

V. Jugend

§ 11 Jugend

VI. Organe

1. Abschnitt: Kreisgruppentag (Mitgliederversammlung)

§ 12 Kreisgruppentag (Mitgliederversammlung)

§ 13 Zusammensetzung

§ 14 Einberufung

§ 15 Ladungsfrist

§ 16 Antragsberechtigung

§ 17 Beschlussfähigkeit

§ 18 Beschlussfassung

§ 19 Abstimmung und Wahlen

§ 20 Protokoll

2. Abschnitt: Kreisgruppenvorstand

- § 21 Kreisgruppenvorstand
- § 22 Kreisgruppenbeauftragte und Mitarbeiter
- § 23 Vertretungsbefugnis
- § 24 Amtszeit
- § 25 Geschäftsverteilung
- § 26 Ladungsfrist
- § 27 Anträge
- § 28 Anzuwendende Vorschriften

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

- § 29 Aufgaben
- § 30 Zusammensetzung
- § 31 Kostentragung
- § 32 Schiedsgerichtsordnung
- § 33 Ordentlicher Rechtsweg

VIII. Sonstige Bestimmungen

- § 34 Ordnungen und Richtlinien
- § 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material
- § 36 Ehrungen
- § 37 Geschäftsordnung
- § 38 Wirtschaftsordnung
- § 39 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

IX. Schlussbestimmungen

- § 40 Satzungsänderungen
- § 41 Auflösung
- § 42 Ausführung der Satzung
- § 43 Inkrafttreten
- § 44 Übergangsbestimmungen

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Kreisgruppe Lünen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Sie führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Kreisgruppe Lünen e.V.“, abgekürzt „DLRG Lünen e.V.“.

(2) Die DLRG Lünen e.V. ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 20440, Amtsgericht Dortmund, eingetragen. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Lande Nordrhein-Westfalen das Gebiet der Stadt Lünen. Ihr Sitz ist in Lünen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Lünen e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Lünen e.V. ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,

- c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- d) Förderung des Sports,
- e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- i) Zusammenarbeit mit Stadtverwaltungen und -organisationen.

(5) Die DLRG Lünen e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

(6) Die DLRG Lünen e.V. kann ein Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Die DLRG Lünen e.V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der DLRG Lünen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Lünen e.V. Die DLRG Lünen e.V. darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigen, oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG Lünen e.V. entstanden sind.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der DLRG Lünen e.V. werden kann jede natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.

(2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des DLRG Landesverbandes Westfalen, des DLRG Bezirkes Dortmund und der DLRG Lünen e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die DLRG Lünen e.V.

(4) Mit der Mitgliedschaft in der DLRG Lünen e.V. erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

(5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Lünen e.V. nicht verpflichtet.

(6) Das Mitglied ist verpflichtet, der DLRG Lünen e.V. sämtliche Änderungen seiner persönlichen Daten (insbesondere der Bankverbindung, Anschrift, E-Mail-Adresse) unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

(1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.

(2) Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt sind.

(3) Die Anzahl von Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung der übergeordneten Gliederung ergibt.

(4) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.

(5) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.

(6) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Lünen e.V. können nur Mitglieder

ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in der DLRG Lünen e.V. regelt deren Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.

(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Lünen e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden, sofern eine Streichung noch nicht erfolgt ist.

(4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 29 Absatz 5 Buchstabe d). Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Absatz 5 der Satzung.

(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beiträge und Umlagen

(1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Lünen e.V. festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

(2) Mitgliedsbeiträge sollen im Bezirk Dortmund auf Beschluss des Bezirkstags einheitlich sein. Der Kreisgruppentag der DLRG Lünen e.V. beschließt abschließend über die Übernahme des Vorschlages des Bezirkstags.

(3) Der Kreisgruppentag kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.

(4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen in der DLRG Lünen e.V. keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG Lünen e.V. abzuführen.

IV. Verhältnis zu den übergeordneten Gliederungen

§ 9 Verhältnis zu den übergeordneten Gliederungen

(1) Die DLRG ist ein Gesamtverein.

(2) Die DLRG Lünen e.V. soll eine eigene Rechtsfähigkeit haben. Die Grenzen sollen mit den kommunalen Grenzen übereinstimmen. Über Änderungen von Orts-/Kreisgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Orts-/Kreisgruppen. Erhebt eine der beteiligten Orts-/Kreisgruppen Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet der Bezirkstag abschließend. Für Neugründungen, Spaltungen oder Fusion von untergeordneten Gliederungen trifft der Landesverband Westfalen, nach Anhörung des betreffenden Bezirkes und der beteiligten untergeordneten Gliederung, entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den Landesverband genehmigt werden.

(3) Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die DLRG Lünen e.V. ist an die Einhaltung der Satzungen der übergeordneten Gliederungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

(4) Die DLRG Lünen e.V. akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirks Dortmund e.V. und aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der übergeordneten Gliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.

(5) Bei erheblichen Verstößen der DLRG Lünen e.V. gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierende Missachtung von Weisungen kann die DLRG Lünen e.V. auf Antrag des Landesverbandsvorstandes des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die DLRG Lünen e.V. damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Der DLRG Lünen e.V. ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Bundesatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 24198, in der Fassung vom 21.10.2017. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.

(6) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

(7) Die DLRG Lünen e.V. hat dem DLRG Bezirk Dortmund e.V. Niederschriften über Kreisgruppentagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse terminge-

recht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.

§ 10 Verhältnis der Satzung zu denen der übergeordneten Gliederungen

(1) Die DLRG Lünen e.V. ist an die Satzung des DLRG Bezirks Dortmund e.V. und des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V., sowie der DLRG gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

(2) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der übergeordneten Gliederungen dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Satzung der übergeordneten Gliederung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.

(3) Die Satzung der DLRG Lünen e.V. muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen übereinstimmen.

(4) Eine Neufassung der Satzung der DLRG Lünen e.V. und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.

V. Jugend

§ 11 Jugend

(1) Die Jugend in der DLRG Lünen e.V. ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG in Lünen.

(2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Lünen e.V. dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Kreisgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

(4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG-Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.

(5) Der Kreisgruppenvorstand wird im Kreisgruppen-Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI. Organe

1. Abschnitt: Kreisgruppentag (Mitgliederversammlung)

§ 12 Kreisgruppentag (Mitgliederversammlung)

(1) Der Kreisgruppentag ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Lünen e.V. Der Kreisgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.

(2) Der Kreisgruppentag bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Lünen e.V. verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Er nimmt die Berichte des Kreisgruppenvorstandes, der Kreisgruppenbeauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:

- a) Wahl der Mitglieder des Kreisgruppenvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
- b) Wahl der Revisoren,
- c) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung im Sinne der §§ 5 und 6 (der Kreisgruppentag kann die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Kreisgruppenvorstand übertragen),
- d) Entlastung des Kreisgruppenvorstandes,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Anträge,
- h) Höhe des Mitgliedsbeitrages und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent des Mitgliedsbetrages nicht übersteigen dürfen, welche die Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG Lünen e.V. zu entrichten haben,
- i) Satzungsänderungen,

- j) Berufung von Kreisgruppenbeauftragten auf Vorschlag des Kreisgruppenvorstandes,
- k) Ernennung von Ehrevorsitzenden auf Vorschlag des Kreisgruppenvorstandes,
- l) Auflösung der DLRG Lünen e.V.

§ 13 Zusammensetzung

Der Kreisgruppentag wird aus den Mitgliedern der DLRG Lünen e.V. gebildet.

§ 14 Einberufung

Der Kreisgruppentag tritt alle drei Jahre auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Ein außerordentlicher Kreisgruppentag ist einzuberufen, wenn der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 % der Mitglieder dies verlangt.

§ 15 Ladungsfrist

(1) Zum ordentlichen Kreisgruppentag muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Kreisgruppentag mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.

(2) Die Einladung ist in Textform an die Mitglieder zu versenden.

§ 16 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind

- a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
- b) der Kreisgruppenjugendvorstand.

(2) Anträge zum Kreisgruppentag müssen in Textform spätestens zwei Wochen, zum außerordentlichen Kreisgruppentag spätestens eine Woche vorher eingereicht werden.

(3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

(4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 40.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Der Kreisgruppentag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 18 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Kreisgruppentages werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 19 Abstimmung und Wahlen

(1) Die Mitglieder des Kreisgruppenvorstandes nach § 21 Absatz 2 sowie die Vertreter für die Ämter nach § 21 Absatz 5 werden vom Kreisgruppentag in geheimer Wahl für den Zeitraum gemäß § 24 gewählt. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der Jugend in der DLRG Lünen e.V. und dessen Stellvertreter.

(2) Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder des Kreisgruppentages widersprechen, kann offen gewählt werden.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein-Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

(5) Im Fall von Absatz 4 Satz 2 ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

(7) Die Kreisgruppenbeauftragten der DLRG Lünen e.V. werden auf Vorschlag des Kreisgruppenvorstandes mit einfacher Mehrheit berufen.

§ 20 Protokoll

(1) Über den Kreisgruppentag ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses

Protokolls sind den Mitgliedern des Kreisgruppenvorstandes innerhalb vier Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden. Mitgliedern wird das Protokoll auf Wunsch, der gegenüber der Kreisgruppengeschäftsstelle binnen vier Wochen nach Ende des Kreisgruppentages mitzuteilen ist, in Textform übersandt.

(2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb acht Wochen nach Tagungsende in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Kreisgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem Einspruchsführer mit.

2. Abschnitt: Kreisgruppenvorstand

§ 21 Kreisgruppenvorstand

(1) Der Kreisgruppenvorstand leitet die DLRG Lünen e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse des Kreisgruppentages. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Den Kreisgruppenvorstand bilden:

- a) der Vorsitzende,
- b) der Stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Geschäftsführer,
- d) der Leiter Verbandskommunikation,
- e) der Leiter Ausbildung,
- f) der Leiter Einsatz,
- g) bis zu zwei Beisitzer

sowie

- h) der Vorsitzende der Kreisgruppenjugend,
- i) die Ehrenvorsitzenden.

(3) Jedes der Mitglieder des Kreisgruppenvorstandes hat eine Stimme mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende der Kreisgruppenjugend und seine Vertreter werden vom Kreisgruppenjugendtag nach der Kreisgruppenjugendordnung gewählt.

(5) Die Ämter zu Buchstabe c) bis f) haben je einen Stellvertreter.

(6) Im Verhinderungsfall nimmt für das Amt Buchstabe c) bis f) der Stellvertreter das Stimmrecht wahr. Die Stellvertretung für den Vorsitzenden der Kreisgruppenjugend regelt die Kreisgruppenjugendordnung.

§ 22 Kreisgruppenbeauftragte und Mitarbeiter

(1) Die Kreisgruppenbeauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch den Kreisgruppentag berufen. Kreisgruppenbeauftragte nehmen beratend an Organtagungen der Kreisgruppe teil.

(2) Der Kreisgruppenvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen.

(3) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 23 Vertretungsbefugnis

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Verbandsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 24 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl des entsprechenden Vorstandsamtes im Rahmen der Vorstandsneuwahlen oder Abwahl oder der nicht erfolgten Wahl durch die Versammlung.

§ 25 Geschäftsverteilung

Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 26 Ladungsfrist

Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.

§ 27 Anträge

Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Der Kreisgruppenvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein.

(2) Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zum Kreisgruppentag entsprechend.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 29 Aufgaben

(1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
- b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem

Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

(2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung der DLRG, des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V., des DLRG Bezirks Dortmund e.V., dieser Satzung sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(3) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.

(5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- a) Rüge oder Verwarnung mit ggfls. entsprechender Veröffentlichung,
- b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
- e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

§ 30 Zusammensetzung

(1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der

Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.

(2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

(4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

(5) Für die DLRG Lünen e.V. wird kein Schiedsgericht gebildet. Zuständig ist stattdessen das Schiedsgericht des DLRG Bezirks Dortmund e.V. bzw., sofern dort keines errichtet ist, das des DLRG Landesverbands Westfalen e.V.

§ 31 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 32 Schiedsgerichtsordnung

(1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.

§ 33 Ordentlicher Rechtsweg

(1) Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 34 Ordnungen und Richtlinien

(1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

(4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 36 Ehrungen

(1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.

(2) Der Kreisgruppentag kann Ehrenvorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.

(3) Die von der DLRG Landesverband Westfalen e.V. gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

§ 37 Geschäftsordnung

Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.

§ 38 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 39 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG – Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

IX. Schlussbestimmungen

§ 40 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur vom Kreisgruppentag beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zum Kreisgruppentag bekannt gegeben werden.

(3) Der Kreisgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 41 Auflösung

(1) Die Auflösung der DLRG Lünen e.V. kann nur in einem zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Kreisgruppentag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung der DLRG Lünen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist dessen Vermögen dem DLRG Bezirk Dortmund e.V. zuzuweisen, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 42 Ausführung der Satzung

Der Kreisgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die Satzung vom 17. Januar 1987 und 11. Mai 1987 in der zuletzt am 24. Januar 1993 vom Kreisgruppentag in Lünen geänderten Fassung ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 44 Übergangsbestimmungen

In Abweichung zu § 43 Satz 2 erfolgen die Wahlen im Rahmen des Kreisgruppentages am 24. Januar 2021 bereits nach dieser Satzung.